

# Die Disziplinarstrafgewalt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **22 (1946-1947)**

Heft 13

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-706849>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1  
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 257030  
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1  
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementpreis: Fr. 8.— im Jahr

XXII. Jahrgang Erscheint am 15. und  
Letzten des Monats

15. März 1947

Wehrzeitung

Nr. 13

## Die Disziplinarstrafgewalt

Anträge der Kommission für die Revision des Dienstreglementes.

Ziff. 38 des Dienstreglementes legt die Arten und das Höchstmaß der Disziplinarstrafen fest, die das Gesetz auf Grund der Art. 184 bis 214 des Militärstrafgesetzes festsetzt. Als Disziplinarstrafen können verhängt werden: 1. Verweis, 2. einfacher Arrest von 1—10 Tagen, 3. scharfer Arrest von 3 bis 20 Tagen, 4. Degradation. Es kann die Frage erhoben werden, ob der **einfache Arrest** nicht abzuschaffen sei. Die Kommission lehnt dies ab, von der Erwägung ausgehend, daß der einfache Arrest, der den Strafbaren zur täglichen Arbeit mit der Truppe verpflichtet, ihm abends aber den Ausgang entzieht und ihn die Nacht in der Zelle verbringen läßt, in gewissen Fällen die schärfere Strafe bedeutet als der scharfe Arrest. Drückeberger, die sich die Arbeit so leicht als möglich gestalten möchten, werden durch den einfachen Arrest viel eher beeindruckt sein als durch scharfen, der sie körperlicher Arbeit enthebt.

Die Kommission will daran festhalten, daß nur Truppenkommandanten Strafkompetenzen zufallen sollen. Im bisherigen Dienstreglement richtet sich die Höhe der Strafkompetenz nach dem **Grad** des Kommandanten. Das soll in dem Sinne geändert werden, daß sie sich nach dem **Kommando** richten soll, namentlich im Hinblick auf die Kommandoverhältnisse in Grenz- und Ter.-Trp. Eine Erhöhung der Strafkompetenz des Einheitskommandanten wird ausdrücklich abgelehnt. Gemäß den Wünschen der Kommission soll der Einheitskommandant einfachen Arrest bis zu 5 Tagen, scharfen bis zu 3 Tagen verhängen können. Der Bat.- oder Abt.-Kdt. soll einfachen oder scharfen Arrest bis zu 15 Tagen verfügen können, der Reg.-Kdt. bis zu 15 Tagen. Höhere Strafen dürfen nur verfügt werden von Brig.-, Div.- oder Armeekorps-Kdt., vom Generalstabschef, dem General und dem Chef des EMD. Die Neuordnung der Strafkompetenzen bedingt eine Aenderung der Art. 197 bis 200 des Militärstrafgesetzes.

Ziff. 40 DR gestattet die «Kommandierung von nachlässigen oder arbeitsscheuen Leuten zu solchen dienstlichen Arbeiten, die eine Mehrbelastung bedeuten». Man verspricht sich von dieser Maßnahme eine erzieherische Wirkung dort, wo eine Strafe nicht oder noch nicht am Platz scheint. Die Kommission tritt für Streichung dieser Bestimmung ein, weil sie in der praktischen Anwendung doch auf eine Disziplinarstrafe hinausläuft. Art. 194 des Militärstrafgesetzes bestimmt, daß andere Disziplinarstrafen, als sie das Gesetz vorsieht (Verweis, einfachen und scharfen Arrest, Degradation), unzulässig seien. Wenn die Voraussetzungen für eine Bestrafung nachlässiger oder arbeitsscheuer Leute gegeben sind, dann sollen sie auch wirklich mit eindrucksvollen Disziplinarstrafen belegt werden. Das hilft mit, Mißbräuche in der Handhabung der militärischen Disziplinarstrafgewalt zu bekämpfen. Vor allem gilt es auch, der Anwendung der durch Ziff. 41 als unstatthaft erklärten **Kollektivstrafen** energisch entgegenzutreten, die immer wieder Unheil stiften und sog. «Skandalen» rufen.

Bekanntlich kennt Militärstrafrechtspflege auch den **bedingten Strafvollzug**, für den die Voraussetzungen in Art. 32 MStG festgelegt sind. Es erhebt sich die Frage, **ob der bedingte Straferlaß auch für Disziplinarstrafen in Erwägung gezogen werden könnte**. Die Kommission tritt derartigen Begehren entgegen. Der Kommandant hat es in der Hand, dem Straffälligen beim ersten Vergehen mit einer Warnung oder einem eindrucklichen Verweis entgegenzutreten. Auf alle Fälle ist er nicht verpflichtet, schon das erste Vergehen in allen Fällen mit Arrest zu bestrafen und außerdem gestattet ihm Ziff. 46 DR, eine Strafe zu reduzieren, wenn sie ihre Wirkung vor völliger Verbüßung getan hat und wenn man dem Bestraften einen Beweis neuerlichen Vertrauens in seinen guten Willen bieten will. Im übrigen hat Ziff. 40 DR nach wie vor Geltung, die festhält, es sei ein Irrtum, zu glauben, daß man nur mit Strafen Disziplin anziehen und erhalten könne. Wo deren Aufrechterhaltung in einer Einheit Schwierigkeiten bietet, da tut der Kommandant gut daran, genau zu untersuchen, wo die tieferen Ursachen liegen. Das wird in den meisten Fällen mehr nützen als die Anwendung von Strafen.

Wichtig ist auf alle Fälle, daß nicht unüberlegt gestraft wird. Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die in Ziff. 42 DR vorgesehene **Aufnahme eines Strafprotokolls in allen Fällen obligatorisch zu erklären sei**. Das verpflichtet den Kommandanten, den Strafbaren stets einzuvernehmen und anzuhören, womit die Rechtssicherheit erhöht wird.

Die Kommission ist der Ansicht, daß Ziff. 45 DR zu ergänzen sei durch eine Bestimmung, die dazu verpflichtet, dem Bestraften, gleichzeitig mit der Strafverfügung, mitzuteilen, bei wem und wie er gegen die Strafe Beschwerde führen könne.

Art. 187 MStG verbietet den Vollzug einer Disziplinarstrafe in einer Anstalt, wo Zivilpersonen als Untersuchungs- oder Strafgefangene in Haft gehalten werden. Diese Bestimmung war bisher im Dienstreglement nicht enthalten, so daß es hin und wieder vorkam, daß gewöhnliche Arreststrafen in Gefängnissen abgebüßt werden mußten. Die Kommission wünscht daher dringend, daß der Wortlaut des Art. 187 MStG in das Dienstreglement hinübergenommen werde.

**Arreststrafen nach Dienstende**, wie sie auf Grund von Ziff. 46 DR ausgefällt werden können, trafen bis jetzt die Bestraften recht schwer, weil der Entzug der Besoldung auch den Verlust des Lohn- und Verdienstaugleiches nach sich zog. Diese in den meisten Fällen unberechtigte Härte bedarf besonderer Aufmerksamkeit bei der Redaktion der Neufassung des Dienstreglementes. Es bleibt die Frage zu prüfen, ob nicht der Sold in solchen Fällen doch auszurichten sei, damit durch den Wegfall des Lohn- und Verdienstaugleiches die Familie des Bestraften nicht mehr als nötig in Mitleidenschaft gezogen wird. M.

INHALT: Die Disziplinarstrafgewalt / Unsere Infanterie / Ausbildung und Erziehung in der amerikanischen Armee / Was machen wir jetzt? / Länderwettkampf Schweden-Schweiz und Schweizerische Meisterschaften im Winter-Fünfkampf / Rückblicke auf den Aktivdienst / Der bewaffnete Friede / Die Seiten des Unteroffiziers

Umschlagbild: Von rechts nach links Herr **Oberstbrig. Burgunder**, Herr **Bundesrat Kobel**, Herr **Oberstdiv. Jahn**, Kdt. 3. Div.